

## **Leitsätze**

- 1. Aus Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes folgt ein nachbarschützendes denkmalschutzrechtliches Gebot der Rücksichtnahme. Dabei ist zwischen der Klagebefugnis des Nachbarn als Denkmaleigentümer und seinen materiell-rechtlichen Ansprüchen zu unterscheiden. Der nachbarliche Abwehranspruch setzt eine erhebliche Beeinträchtigung des eigenen Kulturdenkmals oder Teils einer Gesamtanlage voraus.**
- 2. Der Nachbarschutz im Rahmen des Gebots der denkmalschutzrechtlichen Rücksichtnahme beschränkt sich nicht auf Fälle atypischer Ausreißer.**
- 3. Auf eigene Erhaltungsinvestitionen des Nachbarn oder seiner Rechtsvorgänger als Denkmaleigentümer kommt es für den Nachbarschutz im Denkmalschutz nicht an.**
- 4. Das ipso-iure-System des Hess. Denkmalschutzgesetzes, wonach sich die Denkmaleigenschaft nach gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen bestimmt und keinen konstitutiven Rechtsakt voraussetzt, ist rechtlich nicht zu beanstanden.**

## **Zum Sachverhalt**

Die Kl. wenden sich als Nachbarn gegen eine dem Beigeladenen zu 1. erteilte Abbruchgenehmigung für eine Doppelhaushälfte und Doppelgarage sowie eine Baugenehmigung für ein neues Wohnhaus mit Garage und Carport, das unter Ausnutzung eines Bebauungsplanes von 1977 die Errichtung eines zusätzlichen, die Traufen der übrigen Teile des Denkmalensembles um 3 m überragenden Staffelgeschosses.

Die Kl. sind Eigentümer eines Grundstücks in der Gemarkung Frankfurt. Der Beigeladene zu 1. ist Miteigentümer eines südlich angrenzenden Grundstücks. Die beiden benachbarten Grundstücke wurden jeweils mit einer Ende der 20er Jahre des vorigen Jhdts. errichteten 2-geschossigen Doppelhaushälfte mit Flachdach und gemeinsamer Brandwand sowie mit in westlicher und östlicher Richtung im Wesentlichen gleicher Bebauungstiefe bebaut. Auf dem Grundstück des Beigeladenen zu 1. befand sich zudem eine an die südliche Grenze zu dem Flurstück klägerischen Grundstück heranreichende Doppelgarage.

Die genannten Grundstücke liegen am Rande des Niddatal und – getrennt durch einen privaten Wohnweg – östlich der nach der Denkmaltopographie – Baudenkmäler in Hessen (Denkmalbuch) Stadt Frankfurt Band I S. 525 ff. denkmalgeschützten Siedlung H., einer 1926/27 nach einem Siedlungsplan des Stadtbaurats M. unter Mitwirkung H2. B2. durch die „A.G. für kleine Wohnungen“ nach architektonischen Entwürfen von May und Rudloff ausgeführten Siedlung der frühen Moderne.

Das Landesamt für Denkmalpflege teilte dem VG Frankfurt am Main in dem Eilverfahren 8 L 847/09.F (V) schriftlich mit, die geschützte Fläche der Siedlung sei i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 DSchG um die streitgegenständlichen Liegenschaften erweitert worden.

Die genannten Grundstücke liegen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans aus 1977. Der Plan setzt hier reines Wohngebiet, offene Bauweise, zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze, eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,7 fest. Zudem ist zum Tal hin eine Baugrenze festgesetzt.

Mit seinem Bauantrag beantragte der Beigeladene zu 1. im Verfahren nach § 58 HessBauO den Abbruch seiner Doppelhaushälfte und der Doppelgarage. Nachdem die untere Denkmalschutzbehörde der Bekl. dazu unter dem 1. 7. 2008 die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt hatte, erteilte die Beklagte unter dem 14. 8. 2008 die beantragte Beseitigungsgenehmigung einschließlich wasserrechtlicher und denkmalschutzrechtlicher Genehmigung. Das Landesamt für Denkmalpflege hatte zuvor unter dem 12. 8. 2008 das Einvernehmen zum Abbruch des streitbefangenen Hauses verweigert.

Der Beigeladene zu 1. ließ Ende 2008 die Gebäude auf seinem Grundstück abbrechen.

Mit gesondertem Bescheid erteilte die Bekl. dem Beigeladenen zu 1. die Baugenehmigung für den Neubau einer Doppelhaushälfte sowie die Errichtung einer Garage und eines Carports. Später kam ein Ergänzungsbescheid hinzu. Die Doppelhaushälfte weist hiernach zwei Vollgeschosse sowie ein Staffelgeschoss auf, das die Doppelhaushälfte der Kl. um etwa 3 m überragt.

Die Kl. haben hiergegen Klage erhoben. Zur Begründung haben sie u. a. vorgetragen, die Abriss- und die Baugenehmigung verletzen sie in nachbarlichen Abwehrrechten. Das Doppelhaus sei nach den Ausführungen des Landeskonservators ein Kulturdenkmal i. S. d. § 2 Abs. 1 DSchG. Aus dem Urteil des BVerwG vom 21. 4. 2009 = EzD 2.2.6.4 Nr. 42 mit Anm. Viebrock folge, dass die Eigentümer eines Kulturdenkmals die Verletzung eigener Rechte geltend machen könnten, wenn ein benachbartes Vorhaben die Denkmalwürdigkeit ihres Kulturdenkmals erheblich beeinträchtige. Dies sei hier insbesondere durch die Aufstockung mit dem Staffelgeschoss der Fall. ...

Das VG Frankfurt am Main hat der Klage mit Urteil vom 25. 8. 2009 (BeckRS 2009, 37895) in vollem Umfang stattgegeben und sämtliche Genehmigungen vom 14. 8. 2008 aufgehoben.

Die streitbefangenen Genehmigungen seien rechtswidrig und verletzen Nachbarrechte der Kl.. Auf deren frühere Erhaltungsinvestitionen komme es dabei nicht an. Neben dem Denkmalschutzrecht hätten die Kl. auch nachbarliche Abwehrrechte aus dem Bauplanungs- und dem Bauordnungsrecht. So sei die offene Bauweise verletzt, weil kein Doppelhaus mehr vorliege. Verletzt sei auch das Verbot der Verunstaltung infolge gestalterischer Rücksichtslosigkeit. Zudem sei das in § 15 Abs. 1 BauNVO enthaltene nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme verletzt. Die Befreiung von der Baugrenze sei rechtswidrig und verletze die Kl. ebenfalls in ihren Rechten.

Der Senat hatte mit Beschluss vom 21. 1. 2010 (3 A 2632/09.Z) die Berufung wegen „ernstlicher Zweifel“ und wegen „tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten“ zugelassen.

...

## **Aus den Gründen**

Auf die Berufungen der Bekl. und des Beigeladenen zu 1. ist das verwaltungsgerichtliche Urteil zunächst insoweit aufzuheben und die Klage abzuweisen, als die Abbruchgenehmigung für die Doppelhaushälfte des Beigeladenen zu 1. aufgehoben worden ist. Nachdem von der Abbruchgenehmigung Gebrauch gemacht worden und der Altbau beseitigt worden ist, besteht für die Kl. insoweit kein Rechtsschutzinteresse mehr an der Aufhebung der Abbruchgenehmigung. Mit ihrer Ausnutzung und ihrem Gebrauch war die Abbruchgenehmigung verbraucht worden. Dieser Verwaltungsakt hatte sich damit erledigt.

Auch das Wiederherstellungsgebot des § 8 führt insoweit nicht zu einem Rechtsschutzinteresse der Kl. Ein denkmalschutzrechtliches Wiederherstellungsgebot kommt nach der genannten Vorschrift nur in Betracht, wenn denkmalschutzrechtlich ungenehmigte Beseitigungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Das ist hier nicht der Fall. Für den Abbruch gab es eine Baugenehmigung, die gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 die denkmalschutzrechtliche Genehmigung einschließt.

Demgegenüber stellt § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO bei der Erledigung eines Verwaltungsakts und bei fortbestehendem Interesse an der Feststellung der früheren Rechtswidrigkeit eine geeignete Möglichkeit für einen ausreichenden individuellen Rechtsschutz Betroffener dar. Diesen Weg haben die Kl. mit dem jetzt erstmals im Berufungsverfahren gestellten Hilfsantrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Abbruchgenehmigung auch beschritten.

Der Hilfsantrag ist zulässig und begründet.

Den Kl. steht auch ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse zur Seite. Sie verweisen auf eine nicht auszuschließende Wiederholungsgefahr. Sie tragen zudem glaubhaft vor, dass sie Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche geltend machen wollen. Es ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, dass sie im Lichte der neuen Rspr. des BVerwG zum Nachbarschutz im Denkmalschutz Erfolg haben können.

Die Abbruchgenehmigung vom 14. 8. 2008 ist rechtswidrig.

Dabei ist die Denkmaleigenschaft der Gesamtanlage unter Einschluss des streitgegenständlichen historischen Doppelhauses gegeben. Nach den plausiblen, in sich widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Äußerungen des Landesamtes für Denkmalpflege als kompetenter Fachbehörde, die zuletzt mit Schriftsatz vom 17. 2. 2010 noch einmal Stellung genommen und den Auszug aus dem Denkmalsbuch vom 8. 3. 2010 vorgelegt hat, ist von einer schützenswerten Gesamtanlage i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 auszugehen.

Dabei fallen gewisse bauliche Veränderungen in der Häuserzeile, die auch am Gebäude der Kl. vorgenommen worden sind, nicht so entscheidend ins Gewicht, dass die Denkmaleigenschaft als Gesamtanlage nicht mehr gegeben wäre.

Soweit die Bekl. und der Beigeladene zu 1. das ipso-iure-System des Hessischen Denkmalschutzgesetzes in Frage stellen, ist ihnen nicht zu folgen. Das System hat zur Folge, dass die Denkmaleigenschaft vorliegt, wenn die gesetzlichen

Tatbestandsmerkmale des § 2 erfüllt sind, also aufgrund einer rechtlichen Auslegung im jeweiligen Einzelfall, der keine formelle Eintragung des Denkmals als rechtsbegründender Verwaltungsakt vorausgeht. Das Eintragungsprinzip war früher in Hessen geltendes Recht. Es ist vom Gesetzgeber aufgegeben worden, weil die Eintragungsverfahren mit vorheriger Anhörung der Eigentümer, die aus dem Grundbuch oft nicht hinreichend genau zu bestimmen sind, sich als langwierig und schwer handhabbar erwiesen haben. Trotz solcher unerwünschten Grenzfälle wie dem Vorliegenden, in dem die einschlägige gedruckte bzw. elektronisch geführte Denkmaltopographie die Denkmaleigenschaft zunächst nicht auswies, sondern diese erst aufgrund einer Nachbewertung der zuständigen Behörden bzw. letztlich der Verwaltungsgerichte festgestellt wurde, erscheinen auch aus Gründen der Praktikabilität die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen des § 10 als ausreichend, um eine angemessene Information der Betroffenen sicherzustellen. So führen die unteren Denkmalschutzbehörden und Gemeinden gemäß § 10 Abs. 6 für ihr Gebiet Auszüge aus dem Denkmaltopographiebuch. Die Einsicht in das Denkmaltopographiebuch und seine Auszüge ist jedermann gestattet. Zusätzlich sollen die Eigentümer gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 von der Eintragung unterrichtet werden. Soweit dabei in der bisherigen Verwaltungspraxis Hessens regelmäßig erst nach Erscheinen der jeweiligen einschlägigen Denkmaltopographie in Buchform Gebrauch gemacht worden ist, bietet es sich zur Verkürzung der Zeitspanne bis zur Informationsweitergabe an die Eigentümer an, diese bereits nach der elektronischen Aufnahme in das Denkmaltopographiebuch vorzunehmen.

Formell beruht die Rechtswidrigkeit der Abbruchgenehmigung vom 14. 8. 2008 schon darauf, dass zu diesem Zeitpunkt entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 kein Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde bestand und vorab keine Weisung der obersten Denkmalschutzbehörde eingeholt worden ist. Dass das vom Oberkonservator Dr. T. vom Denkmalamt der Bekl. am 1. 8. 2008 bei der Denkmalfachbehörde angefragte Einvernehmen nicht nur für den Neubau mit Aufstockung verweigert wurde, sondern auch für den Abriss der Doppelhaushälfte, ergibt sich aus der E-Mail-Nachricht des Landeskonservators Dr. M. vom 12. 8. 2008. Dort wird das Doppelhaus dem Einzeldenkmalschutz unterstellt und verlangt, es sei nach seiner denkmalpflegerischen Wertigkeit ebenso zu behandeln, wie andere Siedlungen und Einzelbauten des „Neuen Frankfurt“. Nach diesem an sich noch rechtzeitigen Hinweis auf das fehlende Einvernehmen auch für den Abriss war es der Bekl. verwehrt, sich auf die die Häuserzeile aussparende Denkmaltopographie, auf die frühere Zustimmung ihrer unteren Denkmalschutzbehörde und auf die Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Frankfurt am Main vom 30. 7. 1996 über die dort geregelten Fälle des generellen Einvernehmens zu berufen. Nach dem am 12. 8. 2008 verweigerten Einvernehmen der Denkmalfachbehörde, die auch als E-Mail-Nachricht rechtliche Geltung beanspruchen durfte, wäre auch bezogen auf den Abbruchantrag vorab die Weisung der obersten Denkmalschutzbehörde einzuholen gewesen. Dabei ändert es rechtlich nichts, dass die Denkmalfachbehörde nachträglich vom Einzeldenkmalschutz des Doppelhauses abgerückt, gleichwohl aber beim Denkmalschutz für die Häuserzeile als Gesamtanlage geblieben ist.

Materiell-rechtlich beruht die Rechtswidrigkeit der Abbruchgenehmigung darauf, dass die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 Satz 2 nicht vorliegen. Danach ist eine Maßnahme an einer Gesamtanlage zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt. Das ist hier nicht der Fall.

Aufgrund der Abbruchgenehmigung ist die originale Bausubstanz in der Kernzone der denkmalgeschützten Zeile irreparabel geschädigt und beseitigt worden. Damit ist im Zentrum der Zeile ein wichtiges Gebäude herausgebrochen worden. Nach den Angaben des Landesdenkmalamtes in der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren sei das ursprüngliche Doppelhaus in der Zeile Nr.... bis ... das besterhaltene architektonische Beispiel aus der Ursprungszeit gewesen. Die Gesamtanlage ist damit erheblich in ihrem historischen Erscheinungsbild beschädigt worden.

Nimmt man trotz getrennter bauaufsichtlicher Genehmigungen vom 14. 8. 2008 die Wechselwirkung zwischen der Abbruch- und der Neubaugenehmigung im Sinne einer Gesamtwürdigung in den Blick, ist die Abbruchgenehmigung auch deshalb rechtswidrig, weil sie als Trittstein einen objektiv rechtswidrigen Neubau vorbereitet hat. Wenn durch den Abbruch der Doppelhaushälfte zunächst denkmalschutzrechtswidrig eine zu große Lücke bestand, liegt jetzt durch das dreigeschossige Wohngebäude, auch wenn das aufgestockte dritte Geschoss kein Vollgeschoss im Sinne der Hessischen BauO und damit nicht bebauungsplanwidrig ist, eine zu große Baumasse vor, die die Gesamtanlage in ihrem Erscheinungsbild als Fremdkörper erheblich stört und beeinträchtigt. In der nahen räumlichen Beziehung des historischen Doppelhauses von 1929 fällt ein zu wenig an baulicher Nachbarsubstanz denkmalschutzrechtlich genauso schwerwiegend ins Gewicht wie ein jetzt vorhandenes zu viel. Auch die bei dem Neubau nunmehr die Senkrechte betonende starke Befensterung widerspricht dem historischen Erscheinungsbild der Zeile und des früheren Doppelhauses. Optisch stellt der dreigeschossige Neubau im Zentrum der Zeile einen störenden Fremdkörper dar.

Bezogen auf die Abbruch- wie die Neubaugenehmigung ist entgegen der Auffassung des Senats in dem Eilbeschluss vom 24. 12. 2008 3 B 2050/08 unter Aufgabe der bisherigen Rspr. jetzt aufgrund des Urteils des BVerwG vom 21. 4. 2009 (a. a. O., mit Anm. Dziallas, NZBau 2009, 642) davon auszugehen, dass Nachbarn, hier die Kl., bei möglicherweise erheblicher Beeinträchtigung ihres Denkmals bei den Behörden und den Gerichten einen nachbarlichen Abwehranspruch aufrufen können (vgl. auch OVG RP Urteil v. 16. 9. 2009 EzD 2.2.6.4 Nr. 48 m. Anm. Kapteina und OVG S, B. vom 29. 10. 2009 2 A 8/09 EzD 2.2.6.4 Nr. 53 m. Anm. Viebrock).

Der Senat geht nunmehr für das hessische Landesrecht von einem nachbarschützenden denkmalschutzrechtlichen Gebot der Rücksichtnahme aus. Dieses Gebot umfasst eine objektiv-rechtliche Rechtsposition des Nachbarn als Gegengewicht zu seinen Belastungen als Denkmaleigentümer, die ihm das Denkmalschutzrecht mit seinen Erhaltungspflichten, Genehmigungsvorbehalten und zumindest teilweisen Veränderungsverboten aufgibt. Landesrechtlich lässt sich dieses Gebot zunächst aus § 7 Abs. 1 Satz 2 entnehmen, wonach die Denkmalschutzbehörden bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen der Eigentümer oder Besitzer von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen haben. Darüber hinaus ist hier § 16 Abs. 2 heranzuziehen, wonach der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. Gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 ist eine Maßnahme in einer Gesamtanlage nur zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Klagebefugnis des Nachbarn als Denkmaleigentümer und seinen materiell-rechtlichen Ansprüchen:

- Für die Klagebefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO ist Voraussetzung, dass er als Denkmaleigentümer Nachbar eines Denkmals ist, an dem Maßnahmen vorgenommen werden, oder als Denkmaleigentümer Nachbar eines sonstigen Gebäudes ist, bei dem Maßnahmen wegen des gesetzlichen Umgebungsschutzes unmittelbar Auswirkungen auf sein Grundstück haben können, oder als Denkmaleigentümer Nachbar eines Gebäudes ist, das als Teil einer Gesamtanlage ebenfalls unter denkmalrechtlichem Schutz steht.
- Für die Begründetheit eines Abwehranspruchs kommt es darauf an, ob an den klagenden Denkmaleigentümer aus Gründen des Denkmalschutzes gleichheitswidrig höhere Erhaltungsanforderungen gestellt werden als an den Eigentümer, der die angefochtene Maßnahme in seiner Nachbarschaft durchführen will, oder ob in seiner Nachbarschaft erhebliche Beeinträchtigungen an Kulturdenkmälern oder ihrer Umgebung genehmigt werden, die gerade seinen schützenswerten denkmalbezogenen Interessenbereich berühren.

Dazu ist anzumerken, dass sich der Nachbarschutz im Rahmen des Gebots der denkmalschutzrechtlichen Rücksichtnahme nicht auf atypische Ausreißer beschränkt. Entscheidend ist vielmehr die Frage der erheblichen Beeinträchtigung eines Denkmals, sei es eines Einzelkulturdenkmals oder eines Objekts in einer Gesamtanlage. In der Sache liegen Parallelen zum baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme nahe, das den gesamten Nachbarschutz im Baurecht durchzieht und sich nicht auf wenige Einzelfälle beschränkt. Die parallel aufzuwerfende Frage ist dann, ob ein Nachbarbauvorhaben im Denkmalschutzrecht wie im Baurecht handgreiflich unzumutbare nachbarliche Beeinträchtigungen hervorruft oder nicht.

Bei alledem kommt es nicht entscheidend darauf an, ob und inwieweit der klagende Nachbar als Denkmaleigentümer oder seine Rechtsvorgänger bereits Erhaltungsinvestitionen an ihrem Gebäude vorgenommen haben. Soweit der BayVGH diesem Gesichtspunkt in seinem Beschluss vom 27. 3. 1992 (26 CS 91.3589) noch besondere Bedeutung beigemessen hatte, ist dem entgegenzuhalten, dass die Abhängigkeit des Nachbarschutzes im Denkmalschutz von eigenen Erhaltungsinvestitionen das denkmalschutzrechtliche Gebot der Rücksichtnahme in seiner Wirkungskraft und Reichweite Zufällen aussetzen würde. Der Rechtsverkehr würde zudem mit der Unsicherheit belastet, in welchem Umfang gegebenenfalls Erhaltungsinvestitionen für ein subjektives nachbarliches Abwehrrecht erforderlich sind, ob sie eine bestimmte absolute Höhe oder einen bestimmten Anteil vom Marktwert des eigenen Denkmals erreichen müssen. Das Denkmalschutzrecht liefe Gefahr, mit wenig zweckdienlichen Bewertungsfragen belastet zu werden. Demgegenüber ist festzuhalten, dass Schutzobjekt des Nachbarn sein Denkmal ist, nicht seine Erhaltungsinvestitionen. Das Gebot der Rücksichtnahme kann als nachbarschützend aufgerufen werden, wenn das eigene Denkmal entwertet zu werden droht, nicht dagegen bestimmte Investitionen als solche.

Allerdings kann die Frage baulicher Investitionen des klagenden Nachbarn dann eine Rolle spielen, wenn er erforderliche Erhaltungsmaßnahmen etwa nicht durchführt und sein Kulturdenkmal dadurch gefährdet oder wenn er bauliche Veränderungen daran vornimmt, die das Kulturdenkmal oder die Gesamtanlage beeinträchtigen, wenn der klagende Nachbar oder seine Rechtsvorgänger also selbst Verursacher

von Vorbelastungen sind. Mithin kommt es zwar nicht auf positive denkmalbezogene Erhaltungsinvestitionen an, bei Verschlechterung des Denkmalwerts durch Selbstbeeinträchtigung kann dies aber anders sein.

Nach dem Eindruck, den der Senat bei der Ortsbesichtigung gewonnen hat, wird die Denkmalwürdigkeit der den Kl. gehörenden Doppelhaushälfte durch das dem Beigeladenen zu 1. genehmigte neue Wohnhaus nicht erheblich beeinträchtigt. So haben die Kl. selbst den Bestand und das Erscheinungsbild des historischen Doppelhauses durch bauliche Veränderungen auf der Vorder- und Rückseite ihres Wohnhauses verändert. Auf der Vorderseite ist ein eingeschossiger Anbau um ein Geschoss aufgestockt worden, im rückwärtigen Gebäudebereich ist ein Balkon angebaut und als Teil der Grenzwand ein Glasbausteinfeld errichtet worden. Was den Denkmalwert der Gesamtanlage anbelangt, fällt außerdem als Vorbelastung das dritte Geschoss auf dem Gebäude Nr. ... in den Blick. Bereits diese vor längerer Zeit errichtete Aufstockung spricht dagegen, von einer einheitlichen Dachlandschaft zu sprechen. Der streitbefangene Neubau hält sich im Wesentlichen in der Gebäudeflucht der Nachbarbebauung. Auch wenn die Baumasse des streitbefangenen Wohnhauses deutlich höher liegt als die der klägerischen Doppelhaushälfte, wirkt dieses nicht als bloßes Anhängsel. Bei der Entscheidung, eine denkmalrechtliche Rücksichtslosigkeit zu Lasten der Kl. hier noch zu verneinen, hat sich der Senat auch davon leiten lassen, dass die nicht dem Neuen Bauen der 1920er Jahre entspr. großzügige Befensterung unter Betonung der Senkrechten mehr auf der dem Gebäude der Kl. abgewandten Gebäudeseite und bei der Gartenansicht zu finden ist, so dass direkte Blickbeziehungen vom Gebäude der Kl. aus und umgekehrt nicht vorherrschen. Den Kl. bleiben auch ihre wesentlichen Blickbeziehungen in den rückwärtigen Gartenbereich und die Niddaaue mit der Römerstadt auf dem etwa 3 km entfernt liegenden Gegenhang erhalten.

Auch baurechtliche Bestimmungen führen hier nicht zu einem nachbarlichen Abwehranspruch der Kl. Der Senat bezieht sich dazu auf seine Ausführungen in dem Beschluss vom 24. 12. 2008 (3 B 2050/08), wo es zulasten der Ast. – das sind die Kl. dieses Verfahrens – heißt:

„Die im Bebauungsplan NW 62 b Nr. 1 vom 21. 6. 1977 festgesetzte offene Bauweise wird nicht verletzt. Gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO können in der offenen Bauweise u. a. Doppelhäuser errichtet werden. Die Anforderungen, die das BVerwG in seinem Urteil vom 24. 2. 2000 4 C 12.98 BRS 63 Nr. 185 an Doppelhäusern als bauliche Einheit stellt, sind hier im Bereich der offenen Bauweise, d. h. der Mindestabstandsfläche von 3 m nach § 6 Abs. 6 Satz 4 Hess BauO erfüllt. In dem hier maßgeblichen 3 m-Bereich sind der Altbau der Ast. und bei Fertigstellung der Neubau des Beigeladenen zu 1. in wechselseitig verträglicher und abgestimmter Weise aneinander gebaut. Dabei ist es unschädlich, dass das Gebot der baulichen Einheit außerhalb der für die offene Bauweise maßgeblichen Mindestabstandsfläche mit dem dreigeschossigen Baukörper verlassen wird.

Bauordnungsrechtlich kommt dem streitbefangenen Bauvorhaben darüber hinaus § 6 Abs. 1 Satz 3 Hess. BauO zu Gute, wonach in der offenen Bauweise ein Anbau an ein grenzständiges Nachbargebäude gestattet werden kann.

Mit dem Staffelgeschoss, das selbst kein Vollgeschoss ist, wird zwar ein drittes Geschoss errichtet, die nach dem Bebauungsplan zulässige Zahl von zwei Vollgeschossen aber nicht überschritten. Soweit der Umfang des dreigeschossigen Baukörpers für die Eigenart des Baugebiets i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO als problematisch anzusehen ist, ist gleichwohl das nur teilweise nachbarschützende

Gebot der Rücksichtnahme hier nicht zu Lasten der Ast. verletzt. Es ist nicht von einer optisch und psychisch erdrückenden Einengung der Ast. auszugehen, zumal dort, wo nicht an ihr Grenzgebäude angebaut wird, die Mindestabstandsfläche eingehalten wird. Eine unzumutbare Zurücksetzung der nachbarlichen Belange der Antragsteller findet auch insoweit nicht statt, als für die Überschreitung einer rückwärtigen Baugrenze für einen eingeschossigen Anbau eine Befreiung erteilt worden ist. Insgesamt bleiben den Ast. die wesentlichen Blickbeziehungen in den rückwärtigen Gartenbereich und die Niddaaue erhalten.

Die Ast. als Nachbarn können auch nicht mit Erfolg geltend machen, der streitbefangene Neubau verstoße gegen § 9 Hess. BauO. Weder wirkt er selbst so verunstaltet noch verunstaltet er das Straßenbild des Hauses H. in der Weise, dass eigene Rechte der Antragsteller verletzt wären. Der sich im Wesentlichen in der Gebäudeflucht der Nachbarbebauung haltende Neubau umfasst zwar ein zusätzliches Staffelgeschoss, wie sich auch auf dem Haus H. in kleinerer Form ein drittes Geschoss befindet, nähert sich i. Ü. aber in der kubischen Gestaltung und klaren Gliederung des Baukörpers der Bauhausarchitektur der späten 20er Jahre des 20. Jhdts. an. Von einer krassen Durchbrechung der ästhetischen Harmonie zu Lasten der Antragsteller, die einen nachbarlichen Abwehranspruch auslösen könnte, ist nicht auszugehen.“